



HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2012

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE
für ein Hessisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes
bei der Grunderwerbsteuer
Drucksache 18/5540**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft."

Begründung

Die Landesregierung hat im Haushaltsplanentwurf die Mehreinnahmen durch Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer von 3,5 v.H. auf 5 v.H. bereits veranschlagt, ohne dass sie ein entsprechendes Haushaltsbegleitgesetz eingebracht hätte. Damit der Haushaltsplanentwurf wie von der Landesregierung vorgeschlagen in Kraft treten kann, ist die Erhöhung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer bereits zum 1. Januar 2013 notwendig.

Darüber hinaus hat die Anhörung ergeben, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes zu einem bestimmten Stichtag von Vorteil ist, da sich der Rechtsverkehr so auf diese Regelung einstellen kann. Da die Besteuerung von Grunderwerb häufig Rechtsgeschäfte betrifft, die sowohl erhebliche Finanzierungsbedarfe für die Steuerpflichtigen darstellen und auch häufig langfristig von den Steuerpflichtigen geplant werden, erscheint es zweckmäßig, das Inkrafttreten mit einem festen Stichtag im Gesetz anzukündigen. Es erscheint hinnehmbar, dass dies kurzfristig zum Vorziehen von steuerpflichtigen Rechtsgeschäften führen wird, um noch dem niedrigeren alten Steuersatz zu unterliegen, da dies ein einmaliger Effekt ist, der auch ohne das Inkrafttreten zu einem bestimmten Stichtag auftreten würde.

Wiesbaden 6. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen